



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

12/20 Beantwortung des Postulats Martina Meury-Müller, Stefan Rügsegger und Conny Frey-Arnold namens der FDP Fraktion vom 6. März 2020 betreffend Kampf gegen das Wildparkieren

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulats

Emmen ist ein Ort, wo Wohnen und Arbeiten ihren Platz haben. Viele Gewerbebetriebe statten ihre Mitarbeitenden mit Montagewagen aus. Diese Angestellten kehren am Abend jeweils mit den Geschäftsautos nach Hause zurück, parkieren die Firmenautos in den Quartieren und brechen am nächsten Tag von zu Hause direkt zur Baustelle auf. Aufgrund der fehlenden Parkplätze in den Einstellhallen der Überbauungen führen die zusätzlichen Firmenfahrzeuge in den Quartieren zu Wildparkieren und Unordnung.

Zudem gibt es Automobilisten, welche ihr Fahrzeug aus Bequemlichkeit oder aus ökonomischen Gründen (Einsparen der Miete für einen Einstellhallenplatz/Autoabstellplatz) auf öffentlichen Parkplätzen abstellen und so zusätzlich die öffentlichen, oberirdischen Parkplätze und den Strassenraum blockieren.

Das Wildparkieren und die Unordnung in den Wohnquartieren durch falsch abgestellte Fahrzeuge sollen bekämpft werden. Der Gemeinderat wird hiermit aufgefordert zu prüfen, ob zur Bekämpfung des Wildparkierens in den Wohnquartieren eine Anpassung des Parkplatzreglements notwendig wird oder ob die Anliegen der Postulanten anderweitig umgesetzt werden können.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Wie bereits in der Beantwortung des Postulats 44/18 erläutert, ist die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr gemäss behördenverbindlichem kantonalem Richtplan und dem Agglomerationsprogramm Luzern aus raumplanerischer Sicht eine der Hauptaufgaben der Gemeinden. Dabei gilt der Grundsatz, den Verkehr mit dem bestehenden Strassennetz zu bewältigen und eine Überlastung zu vermeiden. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) stehen dabei im Vordergrund. Eine Massnahme, um die

Überlastung des bestehenden Strassennetzes zu vermeiden, ist die Anzahl Parkplätze pro Wohnung zu begrenzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass in Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr und in denen Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen mit dem Velo und zu Fuss gut erreichbar sind, die Anzahl Parkplätze pro Wohnung stärker reduziert werden können als in periphereren Gebieten.

2. Zur Forderung der Postulanten

In der Gemeinde Emmen gilt aktuell das «Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)» vom 1. Februar 2000. Gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements kann der Gemeinderat das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
- d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.

Eine Reduktion der Parkplätze auf privaten Grund gegenüber den möglichen Parkplätzen, ohne dass eine Ersatzabgabe fällig wird, wird nur dann vorgegeben, wenn es die oben beschriebenen Rahmenbedingungen zulassen.

Bei aktuellen Bauprojekten basierend auf dem Bau- und Zonenreglement sowie bei Gestaltungsplänen wird der Normbedarf gemäss Art. 6 des Parkplatzreglements immer gewährt. In Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr, an die Infrastrukturen und an die Versorgungseinrichtungen sowie wenn die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes erreicht ist, wird jedoch der Normbedarf an Parkplätzen gemäss Art. 6 des Parkplatzreglements als Obergrenze festgelegt.

Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen ist in der «Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» vom 1. Februar 2013 definiert. Es kann gegen Gebühr, mit Parkscheibe oder mit Parkkarte parkiert werden. Die entsprechenden Parkkarten werden durch die Gemeinde auf Antrag abgegeben. Hat eine Fahrzeuglenkerin oder ein Fahrzeuglenker eine gültige Parkkarte oder ist das Parkieren für eine beschränkte Zeitspanne gratis möglich, steht es ihnen frei, die entsprechenden öffentlichen Parkplätze zu nutzen. Bisher gibt es keine Regelungen zur Begrenzung der Abgabe von Parkkarten. Um die von den Postulanten beschriebene Übernutzung der öffentlichen Parkplätze zu regulieren, wäre eine Anpassung der Verordnung bezüglich Abgabe von Parkkarten oder Änderung der Zeitspanne für das gratis Parkieren erforderlich. Beispielsweise mit der Vorgabe, dass nur eine Parkkarte pro Haushalt bezogen werden kann, Abgaben nur an Einwohnerinnen und Einwohner von Emmen möglich sind, ein Nachweis erbracht werden, dass in der eigenen Bebauung kein

Parkplatz zur Miete verfügbar ist. Zudem kann überlegt werden, ob die Preise für Parkkarten auf das Niveau der privaten Parkplätze angehoben werden sollen, um damit den Anreiz zu verkleinern, öffentliche Parkplätze zu nutzen. Als Grundlage für die Erarbeitung des neuen Parkplatzreglements wird zusätzlich eine Studie erstellt. Dafür werden zum einen die Quartiervereine befragt, wo die Problematik des Wildparkierens tatsächlich besteht. Zum anderen werden die grösseren Liegenschaftsbesitzer befragt, ob sie ausreichend Parkplätze zur Verfügung stellen können oder ob die Anfragen das Angebot übersteigen.

Das Problem von «falsch abgestellten Fahrzeugen» kann nicht durch ein Parkplatzreglement geregelt werden. Kein Reglement kann verhindern, dass Fahrzeuge rechtswidrig abgestellt werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund werden durch die Polizei erfasst und mit Bussen belegt. Auf privatem Grund sind die jeweiligen Grundeigentümer zuständig.

3. Kosten

Durch eine allfällige Anpassung der «Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» entstehen Personalkosten im geringen Ausmass.

4. Schlussfolgerung

Alle, die eine Gebühr bezahlen, eine Parkscheibe oder eine gültige Parkkarte besitzen, dürfen die öffentlichen Parkplätze, die zur Verfügung stehen, nutzen. Der Gemeinderat wird im Sinne der Postulanten überprüfen, ob eine Anpassung der «Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» zweckmässig ist. Darüber hinaus wird der Gemeinderat eine Studie als Grundlage für das neue Parkplatzreglement erstellen, in dem Parkplatzangebot und -nachfrage in den Quartieren erfasst werden.

Der Gemeinderat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Emmenbrücke, 14. Oktober 2020

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber